

Beitragsordnung

zu § 10 Absatz 1 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V. (AGR)
in der Fassung vom 16. Dezember 2003
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 29. April 2019.

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Allgemeines

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben notwendigen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder – im Bedarfsfall durch Sonderbeiträge und außerordentliche Umlagen – aufgebracht.

Die Geschäftsführung der AGR legt dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf des Etats vor, den der Vorstand nach Beratung mit einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

2. Beitragsbemessung

Es gilt ein **Mindestbeitrag von 1.000,00 Euro** pro Geschäftsjahr.

2.1 ordentliche Mitglieder – Mitgliedsunternehmen gem. §3 Abs. 2 der Satzung

Grundlage für die Ermittlung bzw. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist das in Deutschland eingekaufte Rohholz in Festmeter ohne Rinde (fm o.R.).

Die Bemessungsgrundlage für Beiträge und Umlagen ist der für jedes ordentliche Mitglied zu errechnende stoffliche Verbrauch von Rohholz¹ (RV) in fm o.R. in allen Betriebsstätten in Deutschland und in den Ländern, die direkt an Deutschland angrenzen. Dabei sind die im Mitgliedsunternehmen verbrauchten Mengen nur einmal zu melden (z.B. kein Verbrauch von Nebenprodukten oder Reststoffen aus eigener Produktion).

Die ordentlichen Mitglieder teilen der Geschäftsführung der AGR ihren jeweiligen Verbrauch des Vorjahres an Rohholz in Festmetern ohne Rinde (fm o.R.) bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres mit. Die dabei zu verwendenden Umrechnungsfaktoren werden vom Vorstand festgelegt. Auf der Grundlage des Verbrauches setzt die Geschäftsführung grundsätzlich den von jedem ordentlichen Mitglied zu zahlenden Beitrag fest. Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, so kann die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Rohholz den Verbrauch an Rohholz in fm o.R. vorläufig schätzen und auf dieser Grundlage den zu zahlenden Beitrag festsetzen.

Der Beitragssatz (BS) beträgt für ordentliche Mitglieder 0,01 Euro / fm o.R.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder (MBoM) berechnet sich wie folgt:

$$\text{MBoM [€]} = \text{RVoM [fm o.R.]} * \text{BS [€/fm o.R.]}$$

MBoM	=	Mitgliedsbeitrag des ordentlichen Mitglieds
BS	=	Beitragssatz
RVoM	=	Rohholzverbrauch des ordentlichen Mitglieds

¹ Rohholz umfasst im Sinne dieser Beitragsordnung Stammholz-, Industrieholz- und Sondersortimente sowie Waldhackschnitzel und Sägenebenprodukte zur stofflichen Verwertung.

2.2. außerordentliche Mitglieder – Mitgliedsverbände gem. §3 Abs. 5 der Satzung

Folgende Beiträge werden festgelegt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie - Bundesverband e.V.	127.500 Euro / Jahr
Verband Deutscher Papierindustrie e.V.	8.500 Euro / Jahr
Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.	5.000 Euro / Jahr

Sollten weitere Verbände der AGR beitreten, legt der Vorstand den von diesen Verbänden zu zahlenden Beitrag fest, der solange gilt, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

2.3. assoziierte Mitglieder

Beiträge für assoziierte Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

3. Bemessungszeitraum

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung gelten die Meldungen über den Rohholzverbrauch in fm o.R. in allen Betriebsstätten für das jeweils vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr. Nehmen einzelne oder alle Betriebsstätten eines Mitgliedes erst im laufenden Geschäftsjahr den Betrieb auf, gilt als Bemessungszeitraum für die Beitragszahlung das laufende Geschäftsjahr ab dem Zeitpunkt, ab dem mit dem Rohholzverbrauch begonnen wird.

Für das folgende Geschäftsjahr wird in einem solchen Fall ein Verbrauch im vorangegangenen Geschäftsjahr auf 12 Monate hochgerechnet.

Treten Unternehmen gemäß §3 Abs. 2 der Satzung oder nationale Verbände gemäß §3 Abs. 4 der Satzung in einem laufenden Geschäftsjahr der AG Rohholz bei, gilt der aktuelle Beitragssatz und als Bemessungszeitraum für die Beitragszahlung der anteilige Rohholzverbrauch des Vorjahres.

4. Beitragsrechnung

Bis zum Eingang der Jahresbeitragsrechnung können durch den Geschäftsführer zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres Abschlagszahlungen in Höhe des halben Vorjahresbeitrages in Rechnung gestellt werden. Der Vorstand kann hiervon abweichend andere Abschlagszahlungen festsetzen. Diese Abweichung muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ist eine Festsetzung des Jahresbeitrags durch den Vorstand vorzunehmen.

5. Beitragsprüfung

Die Mitglieder erklären sich bereit, einer vom Vorstand zu beauftragenden unabhängigen Prüfstelle die Nachprüfung der der Beitragsrechnung zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen zu gestatten sowie Einblick in die betreffenden Geschäftsberichte zu gewähren.